

# Hessischer Schützenverband e.V.



## Geschäftsordnung der Schützenbezirke

Verabschiedet am 6. April 2024 in Berndorf bei der Gesamtvorstandssitzung



## 1. Definition und Aufgaben des Schützenbezirks

- 1.1 Der Schützenbezirk ist Untergliederung des Hessischen Schützenverbandes e.V. und damit keine selbstständige Körperschaft. Er ist das Bindeglied zwischen dem Hessischen Schützenverband e.V. und dem den jeweiligen Schützenbezirk zugeordneten Mitgliedsvereinen.
- 1.2 Die Aufgaben des Schützenbezirkes ergeben sich aus §19 Ziffer 6 der Satzung: Dem Schützenbezirk obliegt die Durchführung schießsportlicher Wettbewerbe nach den Ausschreibungen des Hessischen Schützenverbandes e.V. Der Schützenbezirk kann darüber hinaus Wettbewerbe im Rahmen der bestehenden Sicherheitsvorschriften durchführen, sowie Veranstaltungen im Rahmen der Brauchtumpflege im Hessischen Schützenverband e.V.

## 2. Bezirksvorstand

- 2.1 Die Zusammensetzung des Bezirksvorstandes und erweiterten Bezirksvorstandes ergibt sich aus § 19 Ziffer 2 und 3 der Satzung:

Der Bezirksvorstand besteht aus:

- a) Bezirksschützenmeister
- b) einem bis drei stellvertretenden  
Bezirksschützenmeister(n)
- c) Bezirksschatzmeister
- d) Bezirksschriftführer
- e) Bezirkssportleiter
- f) Bezirksjugendleiter

Der erweiterte Bezirksvorstand besteht aus:

- a) Bezirksvorstand
- b) Referenten der einzelnen Sportdisziplinen
- c) Bezirksjugendreferent
- d) ggf. weiteren Referenten

- 2.2 Die Wahl des Bezirksvorstandes regelt §19 Ziffer 5 der Satzung:

Die Bezirkstagung wählt für die Dauer von vier Jahren den Bezirksvorstand. Die Wahl der Bezirksschützenmeister und der Stellvertreter erfolgt in getrennter geheimer Wahl. Der Bezirksschützenmeister ist nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, auf sich vereinigt. Erreicht bei mehreren Kandidaten keiner der Kandidaten diese Stimmenanzahl, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die anderen Mitglieder des Bezirksvorstandes gemäß § 19 Ziffer 2 b) bis f) können mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Falls niemand widerspricht, kann die Wahl gemäß § 19 Ziffer 2 c) bis f) durch Akklamation vorgenommen werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die weiteren Mitglieder des erweiterten Bezirksvorstandes nach §19 Ziffer 3 b) und d) (Referenten) werden im durch den Bezirksvorstand ernannt und bleiben bis zur Ernennung eines Nachfolgers, oder Abberufung im Amt. Mitglieder des Bezirksvorstands / Referenten müssen Mitglied in einem Verein des Hessischen Schützenverbandes e.V. sein.

- 2.3 Der Bezirksvorstand wird anlässlich einer Bezirkstagung gewählt. Die Einberufung muss unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, postalisch oder in digitaler Form, an die Vereine erfolgen. Für die fristgerechte Einladung ist der Bezirksvorstand verantwortlich.
- 2.4 Der Termin der Bezirkstagung gemäß Ziffer 2.3 ist mit dem Präsidium des Hessischen Schützenverbandes e.V. abzustimmen. Nimmt ein Präsidiumsmitglied teil, übernimmt es die Wahlleitung. Nimmt kein Präsidiumsmitglied bestimmt die Bezirkstagung den Wahlleiter.



- 2.5 Versäumt der Bezirksvorstand die Einberufung, so kann der Hessische Schützenverband e.V. von sich aus einen Termin anberaumen und erforderlichenfalls einen Tagungsleiter bestimmen.
- 2.6 Scheidet ein Bezirksvorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Bezirksvorstand eine geeignete Person kommissarisch dafür einsetzen. Bei der nächsten Bezirkstagung hat eine Ergänzungswahl stattzufinden nach Vorgabe der Ziffer 2.2.
- 2.7 Vertretungsregelungen des Bezirksvorstandes sind durch den Bezirksvorstand zu regeln und dem Hessischen Schützenverband mitzuteilen
- 2.8 Der Bezirksvorstand soll bei den Vereinen das Verständnis für Beschlüsse der Organe des Hessischen Schützenverbandes e.V. fördern und für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Hessischen Schützenverbandes e.V. sorgen. Er klärt möglichst Vereinsfragen und nimmt Wünsche, Anregungen der Vereine entgegen und leitet diese bei Bedarf an den Hessischen Schützenverband e.V. weiter. Von direkt mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen wird der Hessische Schützenverband e.V. stets den zuständigen Bezirksschützenmeister in Kenntnis setzen und die Entscheidung nicht ohne seine Anhörung treffen.
- 2.9 Der Bezirksvorstand protokolliert die Beschlüsse der Bezirkstagung und des Bezirksvorstandes.

### 3. Bezirkstagung

- 3.1 Der Bezirksvorstand kann jederzeit Bezirkstagungen einberufen, bei denen die Vereine durch Delegierte gemäß § 19 Ziffer 1 der Satzung des Hessischen Schützenverbandes e.V. vertreten werden: Auf der Bezirkstagung werden die Vereine durch Vereinsdelegierte vertreten, basierend auf der Anzahl ihrer Mitgliederstimmen. Pro angefangene 50 Mitglieder des Vereins erhält dieser eine Stimme (Maßgebend ist die Mitgliederzahl zum Beginn des Geschäftsjahres). Die Einberufung muss unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen, postalisch oder in digitaler Form, an die Vereine erfolgen.
- 3.2 Eine Bezirkstagung wählt die Delegierten für die nächste anstehende ordentliche Delegiertenversammlung des Hessischen Schützenverbandes e.V. Für außerordentlich angesetzte Delegiertenversammlungen sind die zum Zeitpunkt der Versammlung, durch die letzte Delegiertenwahl gewählten Delegierten zu entsenden.
- 3.3 Spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung des Hessischen Schützenverbandes e.V. soll eine Bezirkstagung stattfinden, um den Vereinen und Delegierten eine Beratung der Tagesordnung der Delegiertenversammlung des Hessischen Schützenverbandes e.V. zu ermöglichen.

### 4. Finanzen und Verträge

- 4.1. Alle Einnahmen und Ausgaben eines Schützenbezirkes sind unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben zu tätigen. Eine Zuweisung eines Budgets durch den Hessischen Schützenverband e.V. erfolgt nicht.
- 4.2 Dem Bezirksschatzmeister obliegt die Verwaltung des Bezirksetats. Er hat bis zu einem vom Hessischen Schützenverband e.V. vorgegebenen Termin einen Jahresetat aufzustellen.
- 4.3 Der Jahresetat ist in einer vom Hessischen Schützenverband e.V. vorgegebenen Form zu erstellen und vom Finanzausschuss des Hessischen Schützenverbandes e.V. zu bestätigen. Für die Erstellung des Jahresetats sind der Bezirksschützenmeister und der Bezirksschatzmeister gemeinsam verantwortlich.



- 4.4. Alle die den Jahresetat des Schützenbezirkes betreffenden Belege sind vom Bezirksschatzmeister oder Bezirksschützenmeister auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen, zu unterzeichnen und dem Verband zuzuleiten, der die Zahlungsgeschäfte abwickelt.
- 4.5. Verträge mit Dritten können im Auftrag des Hessischen Schützenverbandes e.V. vom Schützenbezirk, im Rahmen seiner Aufgaben nach Nummer 1.2 dieser Geschäftsordnung, abgeschlossen werden. Der jeweilige Vertragswert darf einen Wert von 500,- Euro nicht übersteigen. Für Verträge zur Standnutzung bei Wettkämpfen (Standgeld) gilt dieser Höchstwert nicht. Alle anderen Verträge, die den Höchstwert übersteigen, sind durch den Hessischen Schützenverband e.V. zu genehmigen. (Anträge im Rahmen der Budgetplanung oder per gesondertem Einzelantrag )
- 4.6. Ein Bankkonto zu Gunsten des Schützenbezirkes darf nicht eröffnet und geführt werden.
- 4.7. Das Führen von Barkassen ist Schützenbezirken nicht gestattet. Bargeldeinnahmen des Schützenbezirkes sind umgehend an den Hessischen Schützenverband e.V. abzuführen.
- 4.8. Unter- oder Überschreitungen des Jahresetats des Schützenbezirkes werden auf den Jahresetat des Schützenbezirkes für das Folgejahr übertragen.

### 5. Beschluss-Nichtigkeits-Klausel

- 5.1. Beschlüsse, die im Widerspruch zur Satzung oder den Ordnungen des Hessischen Schützenverbandes e.V. oder des Deutschen Schützenbundes e.V. stehen, sind nichtig und von dem Versammlungsleiter nicht als solche anzuerkennen. Sie können dennoch als Änderungsvorschläge entgegengenommen und zusammen mit einer entsprechenden Begründung an den Hessischen Schützenverband e.V. weitergeleitet werden.